

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d6fd4ead-97b3-3d0f-b2e4-775944bbb774>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStpIVO)
Amtliche Abkürzung	GaStpIVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072021200000

§ 23 GaStpIVO - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 80 Abs. 3 NBauO](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiberin oder Betreiber einer geschlossenen Mittel- oder Großgarage

1. entgegen [§ 15 Abs. 4 Satz 1](#) eine maschinelle Abluftanlage nicht oder nicht in der dort vorgeschriebenen Weise betreibt oder
2. nicht für eine [§ 19 Abs. 1](#) entsprechende Beleuchtung sorgt.

